
Belegungsrichtlinien für die Wohnheime des Studentenwerks Kassel

Stand April 2011

Wohnberechtigung

Berechtigt, in den Wohnheimen des Studentenwerks Kassel zu wohnen, sind alle Studierenden, die an der Universität Kassel immatrikuliert sind, und deren Kinder.

Antragstellung

Der schriftliche Antrag ist beim Studentenwerk Kassel, Wolfhager Straße 10, 34117 Kassel, zu stellen. Die Beantragung kann auch online erfolgen. Dem Antrag sind beizufügen: Ein Passbild, eine Kopie des Passes beziehungsweise Personalausweises und eine Studienbescheinigung. Eine Bearbeitung des Antrages kann nur erfolgen, wenn die oben genannten Unterlagen beim Studentenwerk Kassel vollständig vorliegen. Sollte eine Studienbescheinigung bei Antragstellung noch nicht vorliegen, kann diese nachgereicht werden.

3. Warteliste

- a) Die Anträge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs in die Warteliste eingetragen.
- b) Die in der Warteliste geführten Anträge verlieren sechs Monate nach dem gewünschten Einzugsdatum ihre Gültigkeit.

4. Härtefälle

Grundsätzlich erfolgt die Vergabe der Wohnheimplätze entsprechend der Warteliste. Ausnahmen von diesem Verfahren sind nur in begründeten Härtefällen möglich. Als Härtefälle gelten insbesondere:

- a) Schwere Krankheit oder Körperbehinderung
Es muss sich um eine nicht nur vorübergehende, sondern vielmehr um eine dauernde Erkrankung oder Behinderung handeln. Dies ist gegenüber dem Studentenwerk Kassel durch Vorlage eines ärztlichen Attestes beziehungsweise einer amtsärztlichen Bescheinigung nachzuweisen. Darüber hinaus muss die Krankheit oder Behinderung das Wohnen in einem Studentenwohnheim in verstärktem Maße gegenüber nicht kranken oder nicht behinderten Studierenden erforderlich machen.
- b) Vorbereitung auf Studienabschlussprüfungen
Der Antragsteller muss sich unmittelbar vor oder in einem Prüfungsverfahren befinden. In diesen Fällen ist dem Studentenwerk Kassel die Anmeldung zur Prüfung beziehungsweise die Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.
- c) Studierende mit Kind
Die Härtefallvorschrift gilt für allein erziehende Studierende und Elternpaare mit Kind.

Bei allen Härtefällen erfolgt eine Einzelfallprüfung.

5. Förderung der Internationalisierung der Universität Kassel

Bei der Vermietung von Wohnraum an Studierende ist eine unterschiedliche Behandlung der Antragsteller im Hinblick auf die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen

und ausgewogener Siedlungsstrukturen sowie ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse zulässig.

6. Umzüge

Mit schriftlicher Begründung kann ein Antrag auf Umzug innerhalb eines Wohnheims oder in ein anderes Wohnheim des Studentenwerks Kassel gestellt werden. Ein Umzug ist kostenpflichtig.

7. Gastvermietung

Wenn Mieterinnen oder Mieter ein Auslands- oder Praktikumssemester in einer anderen Stadt absolvieren oder ein Urlaubssemester nehmen, können sie für diese Zeit einen Antrag auf Gastvermietung ihres Zimmers stellen. Die Dauer der Gastvermietung beträgt ein Semester. Die Zeit wird nicht auf die Wohndauer angerechnet. Es wird eine Gastvermietungs pauschale erhoben.

8. Wohndauer

8.1 Die Höchstwohndauer beträgt grundsätzlich bis zu zehn Semester. Eine Verlängerung kann nur in Härtefällen auf besonderen schriftlichen Antrag hin erfolgen. Die maximale Verlängerungsdauer beträgt grundsätzlich bis zu vier Semester. Als Härtefälle gelten:

- a) Schwere Krankheit oder Körperbehinderung (vgl. Punkt 4a)
Eine Verlängerung der Wohndauer ist auch in den Fällen möglich, in denen eine längere Erkrankung erst nach Einzug in das Wohnheim aufgetreten ist und zu einer Verzögerung der Studiendauer geführt hat. Ein entsprechendes ärztliches Attest ist beim Studentenwerk Kassel vorzulegen.
- b) Vorbereitung auf Studienabschlussprüfungen (vgl. Punkt 4b)
In diesen Fällen ist eine Anmeldung zur Prüfung beziehungsweise eine Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.
- c) Aktive Mitarbeit in der Selbstverwaltung des Wohnheims oder in einem der gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule von mindestens einem Jahr.
- d) Studierende mit Kind (vgl. Punkt 4c)
Dies gilt in Fällen, in denen es für allein erziehende Studierende und Elternpaare mit Kind trotz nachweislicher Bemühungen nicht möglich war, innerhalb der Höchstwohndauer von zehn Semestern ein angemessenes Quartier auf dem privaten Wohnungsmarkt zu finden.

8.2 Das Mietverhältnis endet bei Exmatrikulation mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende – vgl. § 573c II i.V.m. § 549 II Nr. 1 BGB.

9. Datenschutz

Die Daten der Anträge werden für die weitere Verarbeitung nur zum Zwecke der Wohnheimverwaltung in einer EDV-Datei gespeichert. Ab Einzug in ein Wohnheim werden Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnheimanschrift dem zuständigen Einwohnermeldeamt übermittelt.